

Bundessozialgericht
- 5a/5 RKn 2/80 -

Verkündet am
1. April 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
.....

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 1. April 1981
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November
1979 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen auch die außergerichtlichen
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten. Im übrigen
haben die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten nicht
zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die nach § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) festgestellte Hinterbliebenenrente der Klägerin aus der Versicherung ihres verstorbenen geschiedenen Ehemannes weiterzugewähren hat.

Der Versicherte war in erster Ehe mit der Klägerin und in zweiter Ehe mit der Beigeladenen verheiratet. Beide Ehen wurden aus dem Verschulden des Versicherten geschieden. Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 8. März 1961 und der Beigeladenen mit Bescheid vom 12. April 1961 die nach § 69 Abs 4 RKG aufgeteilten Hinterbliebenenrenten nach § 65 RKG. Die Klägerin hatte im Rentenantrag angegeben, der Versicherte sei ihr gegenüber zum Unterhalt verpflichtet gewesen. Auf die ausdrückliche Frage der Beklagten nach Unterhaltstiteln und dem Grund der Unterhaltspflicht hatte sie mitgeteilt, der Versicherte habe keinen Unterhalt geleistet, mit Ausnahme des Ehescheidungsurteils habe sie keine Unterlagen über die Unterhaltsverpflichtung.

Nachdem die Beigeladene die Beklagte darauf hingewiesen hatte, daß die Klägerin im Ehescheidungsverfahren auf Unterhalt einschließlich des Notbedarfs verzichtet habe, forderte die Beklagte die Ehescheidungsakten an. Der Präsident des Landgerichts (LG) lehnte die Übersendung der Ehescheidungsakten unter Hinweis auf einen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. Januar 1970 - 1 BvR 13/68 - ab; gleichzeitig teilte er aber den Wortlaut des am 2. Juni 1948 geschlossenen Unterhaltsvergleichs wie folgt mit:

"Die Beklagte erklärt: Für den Fall der Rechtskraft des heute verkündeten Urteils verzichte ich auf Unterhalt für die Zukunft, und zwar einschließlich Notbedarf".



- 3 -

Die Beklagte "entzog" mit Bescheid vom 21. April 1978 die der Klägerin gewährte Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats Mai 1978 unter Berufung auf § 1744 Abs 1 Nr 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der zweiten Ehefrau des Versicherten mit Urteil vom 17. Juli 1979 die Bescheide der Beklagten aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 27. November 1979 auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte sei zur Aufhebung des der Klägerin erteilten Rentenfeststellungsbescheides nach § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO berechtigt gewesen. Der Beklagten sei im Zeitpunkt der erstmaligen Entscheidung über den Rentenanspruch die Sitzungsniederschrift mit dem Unterhaltsvergleich nicht bekannt gewesen. Es sei rechtlich unerheblich, ob und inwieweit diese Unkenntnis auf ihr Verschulden zurückzuführen sei. Im übrigen habe sich die Beklagte angesichts der gesamten Umstände nicht zur Beiziehung der Ehescheidungsakten gedrängt fühlen müssen. Erst durch die Mitteilung der Beigeladenen habe sie Kenntnis von der Existenz des Unterhaltsverzichts der Klägerin erhalten. Hätte die Beklagte die Urkunde über den Unterhaltsverzicht der Klägerin schon bei der erstmaligen Entscheidung über den Rentenanspruch benutzen können, so hätte das sowohl für die Beigeladene als auch für die Beklagte zu einem günstigeren Ergebnis geführt, denn angesichts des Unterhaltsverzichts hätte die Beklagte der Klägerin die Rente nicht gewährt, sondern für die Beigeladene die volle Hinterbliebenenrente festgestellt. Die Beklagte habe ihr Recht, den Rentenfeststellungsbescheid aufzuheben, auch nicht verwirkt.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, die Voraussetzungen des § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO lägen nicht vor. Der Beklagten habe sich schon bei der erstmaligen Entscheidung über den Renten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

trag der Klägerin die Notwendigkeit aufdrängen müssen, die Ehescheidungsakten anzufordern, deren Aktenzeichen der Beklagten bekannt gewesen sei. Die Beklagte sei schon damals zur Benutzung der Niederschrift über den Unterhaltsverzicht in der Lage gewesen, da die Entscheidung des BVerfG vom 15. Januar 1970 zur damaligen Zeit die Übersendung der Ehescheidungsakten nicht verhindert hätte.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1979 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Duisburg vom 17. Juli 1979 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet.

Die nicht vertretene Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich auch nicht zur Sache geäußert.

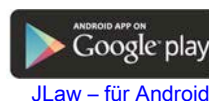
II

Die zulässige Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit Recht das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig, denn die Beklagte war zur Aufhebung des der Klägerin erteilten Rentenfeststellungsbescheides berechtigt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Obwohl der im knappschaftlichen Bereich nach § 162 RKG entsprechend abwendbare § 1744 RVO mit Wirkung vom 1. Januar 1981 durch Art II § 4 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) gestrichen worden ist, muß die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 21. April 1978 und des ihn bestätigenden Widerspruchsbescheides noch nach dieser aufgehobenen Vorschrift beurteilt werden. Nach Art II § 40 Abs 2 SGB 10 sind die §§ 44 bis 49 des Art I dieses Gesetzes erstmalig anzuwenden, wenn nach dem 31. Dezember 1980 ein Verwaltungsakt aufgehoben wird. Im vorliegenden Fall ist der Rentenfeststellungsbescheid durch die Beklagte aber bereits vor dem 1. Januar 1981 aufgehoben worden. Wenn danach also die §§ 44 bis 49 des Art I SGB 10 nicht anzuwenden sind, so muß sich die Rechtmäßigkeit des aufhebenden Bescheides nach dem bis dahin gültig gewesenen Recht richten. Das entspricht im übrigen auch den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, wonach sich bei einer Anfechtung eines Verwaltungsaktes ohne Dauerwirkung, wozu auch der einen Rentenbescheid aufhebende Verwaltungsakt gehört, dessen Rechtmäßigkeit nach der Sach- und Rechtslage zur Zeit seines Erlasses richtet (vgl BSGE 7, 8).

Nach dem danach anwendbaren § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO, der als alleinige Rechtsgrundlage für den angefochtenen Aufhebungsbescheid in Betracht kommt, kann ein nach § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend gewordener Bescheid aufgehoben werden, wenn ein Beteiligter nachträglich eine Urkunde auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird, die einen ihm günstigeren Verwaltungsakt herbeigeführt haben würde. Da die Urkunde - von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen - schon im Zeitpunkt des Erlasses des bindend gewordenen Bescheides vorgelegen haben muß, kommt im vorliegenden Fall das später verfaßte Schreiben des Präsidenten des LG, mit dem dieser den Inhalt des Unterhaltsvergleichs mitteilte, als Urkunde iS des § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO nicht in Betracht. Jedoch handelt es sich bei der Niederschrift des Unterhaltsverzichts um eine schon früher vorhanden gewesene Urkunde. Zur Benutzung dieser Urkunde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

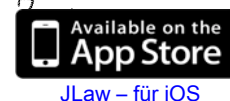
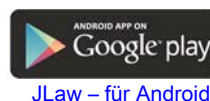
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ist die Beklagte erst nach Erlaß des Rentenfeststellungsbescheides in die Lage versetzt worden. Zwar hätte sie schon vor Erlaß des Rentenfeststellungsbescheides mindestens die gleiche Möglichkeit der Benutzung gehabt wie jetzt, wenn ihr das Vorhandensein der Urkunde bekannt gewesen wäre. Das LSG hat aber unangegriffen festgestellt, daß die Beklagte zur damaligen Zeit keine Kenntnis von der Existenz der Urkunde hatte. Die Unkenntnis von dem Vorhandensein der Urkunde schließt aber die Möglichkeit der Benutzung auch dann aus, wenn die Beklagte sich bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Kenntnis hätte verschaffen können (vgl BSG SozR 2200 § 1744 Nr 2). Ein für die Unmöglichkeit der Benutzung ursächliches Verschulden wäre lediglich im Rahmen des § 582 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zu berücksichtigen. Eine ähnliche Vorschrift enthielt der § 1744 RVO aF. Die Frage, ob das Verschulden für § 1744 RVO idF des SGG, die eine entsprechende ausdrückliche Regelung nicht enthielt, noch von Bedeutung war, wird auch vom Bundessozialgericht unterschiedlich beantwortet (vgl einerseits BSG SozR 2200 § 1744 Nr 2 und andererseits Urteil vom 25. Juni 1980 - 1 RJ 102/79 -). Sie braucht für den vorliegenden Fall nicht vertieft und entschieden zu werden, weil die Beklagte die Unkenntnis von der Existenz der Niederschrift über den Unterhaltsverzicht nach den nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des LSG nicht verschuldet hat.

Das gilt nicht nur, wenn man die Verneinung des Verschuldens durch das LSG im Revisionsverfahren für nur beschränkt nachprüfbar hält (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1301 Nr 8 mwN), sondern auch dann, wenn man die Bewertung der festgestellten Tatsachen insgesamt als Rechtsanwendung und damit als voll revisibel ansieht. Da die Klägerin die Existenz eines Unterhaltsanspruchs behauptet und auf die ausdrückliche Frage der Beklagten nach Unterhaltstiteln den Unterhaltsverzicht nicht erwähnt hatte, bestand für die Beklagte keine Veranlassung, den Angaben der Klägerin zu mißtrauen und durch Beiziehung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Ehescheidungsakten nach einem möglichen Unterhaltsverzicht zu forschen. Zwar mag die Unmöglichkeit der Benutzung einer Urkunde häufig dann verschuldet sein, wenn es sich um öffentlich ausgelegte, jederzeit zu beschaffende oder sonst allgemein zugängliche Urkunden handelt (vgl. Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 20. Aufl. 1977, Anm. I 3 RdNr. 6 zu § 582; Bundesverwaltungsgericht in Buchholz 310 § 153 Nr. 14). Die Möglichkeit des Zugangs zu einer Urkunde begründet das Verschulden des Versicherungsträgers aber dann nicht, wenn er nach den Gesamtumständen des Falles – wie hier – keinen Grund zu der Annahme hat, eine für ihn erhebliche Urkunde könne vorhanden sein. Ist seine Unkenntnis von der Existenz der Urkunde unverschuldet, so kann es dem Versicherungsträger auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er die objektiv mögliche Benutzung unterläßt.

Die Unkenntnis der Beklagten und damit die Unmöglichkeit der Benutzung der Urkunde ist frühestens durch die Mitteilung der Beigeladenen vom 6. März 1978 beseitigt worden. Die Beklagte ist also erst nach Erlaß des bindend gewordenen Rentenfeststellungsbescheides zur Benutzung der Urkunde in die Lage versetzt worden. Zwar hat der Beklagten die Niederschrift über den Unterhaltsverzicht auch im Zeitpunkt des Erlasses ihres Aufhebungsbescheides vom 21. April 1978 nicht vorgelegen. Gleichwohl ist davon auszugehen, daß die Beklagte zu diesem Zeitpunkt die Urkunde iS. des § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO benutzen konnte. Nach § 580 Nr. 7b ZPO, dem der § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO nachgebildet ist, kommt es nicht bloß auf das Auffinden der Urkunde, sondern auch darauf an, daß die Partei in den Stand gesetzt wird, den Urkundenbeweis anzutreten. Nun darf nicht übersehen werden, daß § 1744 RVO im Gegensatz zu § 580 ZPO nicht das gerichtliche Verfahren, sondern das Verwaltungsverfahren regelt, in dem der Versicherungsträger sich selbst gegenüber keinen Urkundenbeweis antreten, sondern sich nur aufgrund der Urkunde von einer Tatsache überzeugen kann. Auch im Wiederaufnahmeverfahren vor den Zivilgerichten bedarf es der Erhebung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

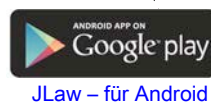
des Urkundenbeweises dann nicht, wenn die Parteien über das Vorhandensein und den Inhalt der Urkunde einig sind und das Gericht die Angaben der Parteien hierüber für wahr hält (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl 1977, S. 917; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 39. Aufl 1980, Anm E zu § 580). Das muß erst recht für das Verwaltungsverfahren gelten, in dem es die für das Gerichtsverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Beweisaufnahme nicht gibt. Der im Verwaltungsverfahren geltende Grundsatz der Amtsermittlung steht dem nicht entgegen, weil es nicht nur auf das Zugestehen der Beteiligten, sondern auch auf die Überzeugung von der Richtigkeit ankommt. Zwar wird man die Voraussetzungen des § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO dann nicht als erfüllt ansehen können, wenn es für die Existenz und den Inhalt der Urkunde eines anderen Beweises bedarf. Steht aber - wie hier - die Existenz und der Inhalt der Urkunde ohne weitere Beweismwürdigung fest, so kann die Aufwendung des § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO nicht daran scheitern, daß nicht die Originalurkunde, sondern nur eine vom Präsidenten des LG bestätigte Abschrift dem Versicherungsträger vorgelegen hat.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Beklagte nicht schon bei ihrer erstmaligen Entscheidung über den Rentenanspruch der Klägerin deshalb zu einem negativen Ergebnis hätte kommen müssen, weil die Klägerin angesichts der Einkommensverhältnisse des Versicherten und seiner sonstigen Verpflichtungen zur Zeit des Todes gegen ihn möglicherweise einen Unterhaltsanspruch nicht hatte. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Voraussetzungen des § 65 RKG unabhängig von dem Unterhaltsverzicht der Klägerin nicht vorlagen, hätte die Benutzung der Urkunde über den Unterhaltsverzicht zu einem anderen und jedenfalls für die Beigeladene günstigeren Ergebnis geführt. Bei Kenntnis von dem Unterhaltsverzicht der Klägerin hätte die Beklagte deren Unterhaltsanspruch und damit die Voraussetzungen des § 65 RKG verneint und den Rentenanspruch abgelehnt. Das hätte zu dem Ergebnis geführt, daß der Beigeladenen die ungeteilte Hinterbliebenenrente zugestanden hätte.



Im Gegensatz zur Wiederaufnahmeklage ist die Anwendung des § 1744 RVO an keine Frist gebunden (vgl BSG SozR Nr 5 zu § 1744 RVO). Das Berufungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte ihr nach § 1744 RVO bestehendes Recht, den bindend gewordenen Feststellungsbescheid aufzuheben, nicht verwirkt hat. Abgesehen davon, daß die Klägerin durch ihre objektiv unrichtigen Angaben den nicht der Rechtslage entsprechenden Rentenfeststellungsbescheid herbeigeführt hat, wobei ihr Verschulden offen bleiben kann, hat die Beklagte zu keiner Zeit in der Klägerin den Eindruck erweckt, sie werde von ihrem Recht zur Aufhebung des bindenden Bescheides keinen Gebrauch machen. Zwar mag die Klägerin auf den Fortbestand des Rentenfeststellungsbescheides vertraut haben; dieses Vertrauen ist aber nicht auf ein zusätzliches Verhalten der Beklagten zurückzuführen. Hinzu kommt, daß der rechtswidrige Rentenfeststellungsbescheid die Rechtsposition der Beigeladenen beeinträchtigt, so daß deren Rechtsanspruch auf die ungeteilte Hinterbliebenenrente der Weiterzahlung der Hinterbliebenenrente an die Klägerin auch dann entgegensteht, wenn die Klägerin sich auf die Hinterbliebenenrente eingerichtet hat.

Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Klägerin zurückgewiesen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)